



Dr. Rolf Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Geschäftsführerin der Bundessteuerberaterkammer
Frau Claudia Kalina-Kerschbaum
Behrenstraße 42
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1323
FAX +49 (0) 30 18 682-3658
E-MAIL DueroALIV@bmf.bund.de
DATUM 9. Dezember 2021

BETREFF **Corona – Steuerrechtliche Erleichterungen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2021 - Fi/Ze

GZ **IV A 1 - S 1915/20/10003 :025**

DOK **2021/1217512**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kalina-Kerschbaum,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2021 hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Corona-Hilfen sowie weiteren steuerrechtlichen Erleichterungen. Die Corona-Pandemie stellt uns alle weiterhin vor große Herausforderungen - das gilt gleichermaßen für die Wirtschaft wie die Verwaltung. Im Folgenden möchte ich gerne auf einzelne Aspekte Ihres Schreibens eingehen:

Ihre Anregung, die Regelungen zum Verlustabzug gemäß § 10d EStG dauerhaft zu überarbeiten, werden wir mit Blick auf die Aussagen im Entwurf des Koalitionsvertrags prüfen.

Wie Sie zutreffend feststellen sind Unterstützungszahlungen aus den Corona-Hilfsprogrammen grundsätzlich einkommen- oder körperschaft- und ggf. gewerbesteuerpflichtig. Die Corona-Hilfen werden den steuerbaren Einkünften allerdings nicht als Entschädigungen im Sinne des § 24 Nummer 1 EStG zugeordnet; die Anwendung der Fünftel-Regelung nach § 34 Absatz 1 EStG ist somit nicht eröffnet. Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 Buchstabe a EStG sind Leistungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende konkrete Einnahmen gezahlt werden. Allen Corona-Hilfsprogrammen ist gemein, dass Aufwandszuschüsse nach verschiedenen Parametern als Liquiditätshilfe gewährt werden, die förderfähige fixe Betriebsausgaben pauschaliert ersetzen sollen. Damit ist der Ersatz entgangener oder entgehender Einnahmen nach den Regelungen gerade nicht vorgesehen.

Zugleich liegen auch die Voraussetzungen für die Annahme einer Entschädigung nach § 24 Nummer 1 Buchstabe b EStG nicht vor, da Corona-Hilfen nicht als notwendige Gegenleistung „für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit“ im Sinne des § 24 Nummer 1 Buchstabe b EStG gewertet werden können. Diese Rechtsauffassung wurde bereits mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt und sollte daher zu einer einheitlichen Anwendung führen.

Ferner ist die Neustarthilfe insgesamt als Betriebseinnahme zu berücksichtigen, denn sie dient der Abdeckung entgehender Betriebseinnahmen. Es besteht schon deshalb keine sachliche Rechtfertigung dafür, solche Zahlungen anders als z. B. Zahlungen aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung zu beurteilen. Soweit die gewährte Neustarthilfe anteilig zurückzuzahlen ist, liegen Betriebsausgaben vor.

Enthalten die gezahlten Hilfen auch Anteile für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, gelten die allgemeinen Regelungen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Investitionszuschüssen gemäß R 6.5 EStR.

Das BMF ist gemeinsam mit den Ländern, denen die Ertrags- und Verwaltungskompetenz bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zusteht, darauf bedacht, unverhältnismäßige Folgen für die Unternehmen mit Blick auf die Dauer der Corona-Krise zu vermeiden. Forderungen nach einer gesetzlichen Anpassung der Voraussetzungen für die Gewährung des erbschaft- und schenkungsteuerrechtlichen Verschonungsabschlags für begünstigtes Betriebsvermögen wegen pandemiebedingtem Unterschreiten der Mindestlohnsumme oder Nichteinhalten der Behaltensfristen wurden bereits mehrfach mit den Ländern erörtert und im Ergebnis nicht befürwortet. Unverhältnismäßige Nachteile können grundsätzlich durch die in der Abgabenordnung vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen - bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall - vermieden werden. Eine bundeseinheitliche Handhabung dieser Maßnahmen ließe sich durch gleichlautende Verwaltungsanweisungen, die die Länder herausgeben, erreichen. Hierzu befinde ich mich in enger Abstimmung mit meinen Länderkolleginnen und -kollegen.

Ich kann verstehen, dass die Antragsstellung für Förderungen sowie die Schlussabrechnung der Corona-Hilfen viele Kapazitäten bei den Steuerberatern in Anspruch nimmt und eine zusätzliche Arbeitsbelastung darstellt, die über das gewöhnliche Arbeitsaufkommen hinausgeht. Die hohe Arbeitsbelastung der Steuerberater ist den zuständigen Ressorts - neben dem BMF u. a. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) - durchaus bewusst. Hinsichtlich der Verlängerung der Fristen zur Endabrechnung der verschiedenen Corona-Hilfen stehen wir im Austausch mit dem federführenden BMWi. Ferner werden die Belastungen durch die fortbestehende Corona-Pandemie und deren Zusammenspiel mit anderen zusätzlichen Beratungsbedarfen fortlaufend analysiert. Dabei wird selbstverständlich geprüft, ob sich daraus Handlungsbedarfe auch zur Frage der Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen für 2020 ergeben. Verwaltung und Gesetzgeber haben bereits wiederholt mit einer Verlängerung der steuerlichen Erklärungsfristen auf die besonderen Gegebenheiten

durch die Corona-Pandemie reagiert, indem sie die bereits abgelaufenen Steuererklärungsfristen 2018 auf Antrag sogar rückwirkend verlängert und die Erklärungsfristen für 2019 und 2020 durch entsprechende Gesetzesinitiativen für durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellte Erklärungen um sechs (fünf) bzw. drei Monate verlängert haben. Ob es hinsichtlich der bereits verlängerten, zum 31. Mai 2022 ablaufenden Steuererklärungsfristen 2020 (für durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellte Erklärungen) einer weiteren Fristverlängerung bedarf, wird geprüft.

Wie Sie sehen, beschäftigen wir uns intensiv mit den von Ihnen angesprochen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Wir beobachten die aktuellen Entwicklungen sehr genau und prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auch weiterhin so gut wie möglich durch die Krise zu bringen. Ich versichere Ihnen, wir werden auch zukünftig alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Möhlenbrock

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.